

Sokrates und die Widerlegung des Asebievorwurfs¹ (Plat. apol. 27 b3-28 a2)

1. Einordnung der Textstelle

Die erste Rede des platonischen Sokrates in seiner Apologie vor dem athenischen Volksgericht gliedert sich in zwei große Teile. Lange läßt der Angeklagte die Zuhörer warten, bis er darstellt, wer er eigentlich wirklich ist, woran er glaubt und was er für richtiges Handeln eines Menschen hält (ab 28 b3). Zuvor tritt er seinen Anklägern entgegen, und zwar zunächst den *πρῶτοι κατήγοροι* (ab 18 a7), die ihn aus persönlicher Feindschaft jahrelang bei den Mitbürgern verleumdeten, weil er sie – beispielhaft werden Politiker, Dichter und Handwerker, also hochangesehene und einflußreiche Bürger der Polis, genannt – in öffentliche Gespräche verwickelt und entlarvt hatte, gerade von den wichtigen Dingen in Religion, Moral, Ethik und Erziehung (*τὰ μέγιστα*)², vom *καλὸν κάγαθόν* gar kein Wissen zu besitzen, solches aber gleichwohl für sich in Anspruch zu nehmen (21 b1-23 c1)³.

In einem zweiten Schritt wendet sich Sokrates dann den Anklägern vor Gericht, vertreten durch den Dichter Meletos, zu und widerlegt deren vorliegende Anklageschrift, welche *Σωκράτη φησὶν ἀδικεῖν τούς τε νέους διαφθείροντα καὶ θεοὺς οὐς ἡ πόλις νομίζει οὐ νομίζοντα, ἔτερα δὲ δαιμόνια καινά* (24 b8-c1). Zu diesem Zweck unterzieht er seinen Prozeßgegner einem Verhör. Den einen Vorwurf, er verderbe die Jugend, konterkariert er, indem er Meletos im Laufe der Befragung zu den absurden Feststellungen bringt, erstens machten alle anderen Menschen die jungen Leute besser, nur Sokrates nicht, zweitens handle Sokrates gegen seinen eigenen Vorteil, er schade sich also willentlich selbst dadurch, daß er die Jugend verderbe (24 c4-26 a8). Der zweite Vorwurf – Sokrates nehme nicht *θεοί* an, welche die Polis hingegen annehme, sondern andere, neue *δαιμόνια*, und lehre dies auch noch die jungen Leute – richtet sich auf den Inhalt sokratischer Lehre, auf seine vermeintlich jugendverderbende religiöse Haltung (26 b2-b6). Diesen Anklagepunkt schärft Meletos auf

¹ Die folgenden Überlegungen durfte ich am 16. Januar 2004 an der evangelischen Augustana-Hochschule in Neuendettelsau vortragen. Den Zuhörern bin ich für förderliche Kritik zu großem Dank verpflichtet. Der griechische Text wird im folgenden zitiert nach: *Platonis opera, recognoverunt brevis adnotatione critica instruxerunt E.A. Duke, W.F. Hicken, W.S.M. Nicoll, D.B. Robinson, J.C.G. Strachan, tom. 1, Oxford 1995*; zur Athetese in 27 e2 vgl. Heitsch (wie Anm. 5) z.St.

² Ein solches *μέγιστον* ist etwa der Tod, wie aus den späteren Gedanken über den *θάνατος* erhellt (28 b2-29c1).

³ Vgl. Klaus Döring, *Der Sokrates der platonischen Apologie und die Frage nach dem historischen Sokrates*, in: *WJA N.F. 13* (1987) 75-94, hier 83f.; Hanns-Dieter Voigtländer, *Der Wissensbegriff des Sokrates*, in: *RhM N.F. 132* (1989) 26-46, hier 36 mit Anm. 46.

Nachfrage noch deutlicher zu dem unmißverständlichen Asebievorwurf, Sokrates sei nicht bloß Anhänger anderer Götter als der in Athen anerkannten, sondern er nehme überhaupt keine Götter an, sei also gottlos (26 a9-e5)⁴. Zu dieser Radikalisierung der ursprünglichen Anklage sieht er sich im Prozeß gezwungen, um den Absolutheitsanspruch der Staatsreligion, auf dem seine Beschuldigung basiert, nicht durch das Zugeständnis, es gebe neben den von der Polis verehrten Gottheiten noch andere, die man annehmen könne, zu gefährden⁵. Warum diese Präzisierung die Aussage der Anklageschrift in den unsinnigen Widerspruch führe (27 a4-a8), Ἐδικεῖ Σωκράτης θεοὺς οὐ νομίζων, ἀλλὰ θεοὺς νομίζων, will Sokrates im folgenden dartun.

2. Der Text

(27 b3) Ἔστιν ὅστις ἀνθρώπων, ὃ Μέλητε, ἀνθρώπεια μὲν νομίζει πράγματ' εἶναι, ἀνθρώπων δὲ οὐ νομίζει; (b5) ἀποκρινέσθω, ὃ ἄνδρες, καὶ μὴ ἄλλα καὶ ἄλλα θορυβεῖτω· ἔσθ' ὅστις ἵππους μὲν οὐ νομίζει, ἵππικὰ δὲ πράγματα; ἢ αὐλητὰς μὲν οὐ νομίζει εἶναι, αὐλητικὰ δὲ πράγματα; οὐκ ἔστιν, ὃ ἄριστε ἀνδρῶν· εἰ μὴ σὺ βούλει ἀποκρίνασθαι, ἐγὼ σοὶ λέγω καὶ τοῖς ἄλλοις τουτοισί. ἀλλὰ τὸ ἐπὶ τούτῳ (c1) γε ἀπόκριναι· ἔσθ' ὅστις δαιμόνια μὲν νομίζει πράγματ' εἶναι, δαίμονας δὲ οὐ νομίζει; Οὐκ ἔστιν.

⁴ Sokrates fragt (26 c1-c7): ἐγὼ γὰρ οὐ δύναμαι μαθεῖν πότερον λέγεις διδάσκειν με νομίζειν εἶναι θεοὺς – καὶ αὐτὸς ἄρα νομίζω εἶναι θεοὺς καὶ οὐκ εἰμὶ τὸ παράπαν ἄθεος οὐδὲ ταύτη ἀδικῶ – οὐ μέντοι οὐσπερ γε ἡ πόλις, ἀλλὰ ἐτέρους, καὶ τοῦτ' ἔστιν ὁ μοι ἐγκαλεῖς, ὅτι ἐτέρους, ἢ παντάπασί με φῆς οὔτε αὐτὸν νομίζειν θεοὺς τοὺς τε ἄλλους ταῦτα διδάσκειν. Seine Nachfrage darf nicht bloß als spitzfindige Falle mißverstanden werden: Der Text der Anklageschrift im platonischen Zitat ist in der Tat nicht ganz eindeutig, weil der bestimmte Artikel vor θεοὺς fehlt. Erst durch die Antworten des Meletos (26 c8; e5) konzentriert sich der folgende Beweisgang allein darauf, ob Sokrates die Existenz von Göttern annahme. Der ganze Abschnitt kreist im folgenden um die Verben νομίζειν und ἠγεῖσθαι, die Begriffe θεοί und δαιμόνια jedoch werden nicht zum Problem gemacht – weil der Ankläger selbst es darauf gar nicht anlegt. Vgl. Ernst Horneffer, *Der junge Platon, 1. Teil: Sokrates und die Apologie*, Giessen 1921, hier 27; Paul Friedländer, *Platon*, Bd. 2, Berlin²1957, hier 150; C.D.C. Reeve, *Socrates in the Apology. An Essay on Plato's Apology of Socrates*, Indianapolis/Cambridge 1989, hier 78. 82-84; Thomas C. Brickhouse - Nicholas D. Smith, *Socrates on Trial*, Princeton/New Jersey 1989, hier 34f. 119-121; dies., *Plato's Socrates*, New York-Oxford 1994, hier 184-187; mit anderem Akzent auch Peter Steinberger, *Was Socrates Guilty as Charged? Apology 24c-28a*, in: *Ancient Philosophy* 17 (1997) 13-29, hier 19-23. 25. 28.

⁵ Dies gegen Hermann Gundert, *Platon und das Daimonion des Sokrates*, in: *Gymnasium* 61 (1954) 513-531, hier 515; vgl. auch etwa Heinrich Drexler, *Gedanken über den Sokrates der platonischen Apologie*, in: *Emerita* 29 (1961) 177-201, hier 192; *Plato's Apology of Socrates. A literary and philosophical study with a running commentary*, edited and completed from the papers of the late Émile de Strycker, S.J., by Simon R. Slings, Leiden-New York-Köln 1994 = *Mnemosyne Suppl.-Bd.* 137, hier 87. 99. 120-123; Günter Figal, *Sokrates*, München 1995 = *Beck'sche Reihe: Denker* 590, hier 29; R.E. Allen, *The Trial of Socrates: A Study in the Morality of the Criminal Process*, in: *Socrates. Critical Assessments*, Edited by William J. Prior, vol. 2, London-New York 1996, 1-17, hier 8; Steinberger (wie Anm. 4) 19-23; James A. Colaiaco, *Socrates against Athens. Philosophy on Trial*, New York-London 2001, hier 126; *Platon, Apologie des Sokrates*, Übersetzung und Kommentar von Ernst Heitsch, Göttingen 2002 = *Platon, Werke I* 2, hier 110.

Ὡς ὄνησας ὅτι μόγις ἀπεκρίνω ὑπὸ τουτωνὶ ἀναγκαζόμενος. (c5) οὐκοῦν δαιμόνια μὲν φῆς με καὶ νομίζειν καὶ διδάσκειν, εἴτ' οὖν καινὰ εἴτε παλαιά, ἀλλ' οὖν δαιμόνιά γε νομίζω κατὰ τὸν σὸν λόγον, καὶ ταῦτα καὶ διωμόσω ἐν τῇ ἀντιγραφῇ. εἰ δὲ δαιμόνια νομίζω, καὶ δαίμονας δῆπου πολλὴ ἀνάγκη νομίζειν μέ ἐστιν· οὐχ οὕτως ἔχει; ἔχει δὴ· (c10) τίθημι γὰρ σε ὁμολογοῦντα, ἐπειδὴ οὐκ ἀποκρίνη. τοὺς δὲ (d1) δαίμονας οὐχὶ ἦτοι θεοὺς γε ἠγούμεθα ἢ θεῶν παῖδας; φῆς ἢ οὐ;

Πάνυ γε.

Οὐκοῦν εἴπερ δαίμονας ἠγοῦμαι, ὡς σὺ φῆς, εἰ μὲν θεοί (d5) τινές εἰσιν οἱ δαίμονες, τοῦτ' ἄν εἴη ὃ ἐγὼ φημί σε αἰνίττεσθαι καὶ χαριεντίζεσθαι, θεοὺς οὐχ ἠγούμενον φάναι με θεοὺς αὖ ἠγεῖσθαι πάλιν, ἐπειδὴ περ γε δαίμονας ἠγοῦμαι· εἰ δ' αὖ οἱ δαίμονες θεῶν παῖδες εἰσιν νόθοι τινές ἢ ἐκ νυμφῶν ἢ ἐκ τινῶν ἄλλων ὧν δὴ καὶ λέγονται, τίς ἄν (d10) ἀνθρώπων θεῶν μὲν παῖδας ἠγοῖτο εἶναι, θεοὺς δὲ μή; (e1) ὁμοίως γὰρ ἂν ἄτοπον εἶη ὥσπερ ἂν εἴ τις ἵππων μὲν παῖδας ἠγοῖτο [ἦ] καὶ ὄνων, τοὺς ἡμίονους, ἵππους δὲ καὶ ὄνους μὴ ἠγοῖτο εἶναι. ἀλλ', ὦ Μέλητε, οὐκ ἔστιν ὅπως σὺ ταῦτα οὐχὶ ἀποπειρώμενος ἡμῶν ἐγράψω τὴν γραφὴν (e5) ταύτην ἢ ἀπορῶν ὅτι ἐγκαλοῖς ἐμοὶ ἀληθὲς ἀδίκημα· ὅπως δὲ σύ τινα πείθοις ἂν καὶ σμικρὸν νοῦν ἔχοντα ἀνθρώπων, ὡς τοῦ αὐτοῦ ἔστιν καὶ δαιμόνια καὶ θεῖα ἠγεῖσθαι, καὶ αὖ (28 a1) τοῦ αὐτοῦ μήτε δαίμονας μήτε θεοὺς μήτε ἥρωας, οὐδεμία μηχανή ἐστιν.

Schon bei Aristoteles (rhet. 1398 a15-a17; 1419 a5-a13) wird diese rhetorisch fein ausgestaltete Platonstelle als Beispiel logischen Schlußverfahrens zitiert. Eine schematische Gliederung veranschaulicht den genauen Aufbau der Argumentation nach Haupt- und Unterprämissen⁶:

Ergebnis einer zweistufigen Schlußkette (27 b3-e3):

Sokrates nimmt θεοί an.

1. Hauptprämisse ~ Ergebnis der 1. Stufe (b3-c10):

Sokrates nimmt δαίμονες an.

1. Unterprämisse ~ Ergebnis aus induktivem Analogieschluß (b3-c5):

δαίμόνια anzunehmen bedeutet, δαίμονες anzunehmen.

Allgemeingültiges Ergebnis aus Induktion (b3-b9):

Wesenhaftes anzunehmen bedeutet, das Wesens selbst anzunehmen.

Einzelergebnis aus allgemeingültiger Ansicht (b3-b5):

Menschliches anzunehmen bedeutet, Menschen anzunehmen.

Einzelergebnis aus allgemeingültiger Ansicht (b6):

Pferdisches anzunehmen bedeutet, Pferde anzunehmen.

Einzelergebnis aus allgemeingültiger Ansicht (b6-c1):

Flötenspielerisches anzunehmen bedeutet, Flötenspieler anzunehmen.

Analogieschluß aus allgemeingültigem Ergebnis (c1-c3):

⁶ Vgl. Plato's Euthyphro, Apology of Socrates and Crito, edited with notes by John Burnet, Oxford 1924, hier 115; Reeve (wie Anm. 4) 93f.; Brickhouse - Smith, Socrates on Trial (wie Anm. 4) 121f.

δαιμόνια anzunehmen bedeutet, δαίμονες anzunehmen⁷.

2. Unterprämisse ~ Aussage der Anklageschrift (c4-c8):

Sokrates nimmt δαιμόνια an.

Schluß aus beiden Unterprämissen ~ Ergebnis der 1. Stufe (c8-c10):

Sokrates nimmt δαίμονες an.

2. Hauptprämisse in 1./2. Alternative aus allgemeingültiger Ansicht (c10-d3):

δαίμονες sind θεοί (1.) oder παῖδες θεῶν (2.).

Schluß aus beiden Hauptprämissen ~ Ergebnis der 2. Stufe (d4-e3):

Sokrates nimmt θεοί an.

Einzelergebnis aus 2. Hauptprämisse/1. Alternative und allgemeingültiger Ansicht (d4-d7):

δαίμονες ~ θεοί anzunehmen bedeutet, θεοί anzunehmen.

Einzelergebnis aus 2. Hauptprämisse/1. Alternative und allgemeingültiger Ansicht (d8-e3):

δαίμονες ~ παῖδες θεῶν anzunehmen bedeutet, θεοί anzunehmen.

Analoges Ergebnis aus allgemeingültiger Ansicht (d10-e3):

Kinder von Pferden/Eseln anzunehmen bedeutet, Pferde/Esel anzunehmen.

Großen Wert legt Sokrates im Zuge seiner Beweisführung darauf, daß die Gültigkeit der Prämissen durch Meletos bestätigt wird. So stimmt dieser der ersten Unterprämisse und der zweiten Hauptprämisse direkt zu (27 c3 und d3), die zweite Unterprämisse geht ohnehin aus seiner Anklageschrift hervor. Auch wenn diese Bestätigungen des Argumentationsgangs durch die Fragen des Sokrates vorgezeichnet werden, verleihen sie dem Nachweis Verbindlichkeit und verhindern seine nachträgliche Infragestellung. Die Schlüsse aus den Prämissen hingegen bedürfen der gesonderten Zustimmung nicht mehr – sie ergeben sich aus ihnen mit πολλή ἀνάγκη (27 c9).

3. Vordergründige Wirkung der Argumentation

Sokrates scheint nicht im geringsten auf den Vorwurf der Anklageschrift, er glaube an ἕτερα δαιμόνια καινά einzugehen, obgleich eben dieser Verdacht in der Bevölkerung aus Mißtrauen seinem δαιμόνιον gegenüber verbreitet war: διετεθρόλητο γὰρ ὡς φαίη Σωκράτης τὸ δαιμόνιον ἑαυτῷ σημαίνειν· ὅθεν δὴ καὶ μάλιστα αἰτιάσασθαι καινὰ δαιμόνια εἰσφέρειν (Xen. Mem. 1, 1, 2; vgl. 31 c7-d2). Statt also diesem Vorwurf durch die Offenbarung seiner eigenen Religiosität und persönlichen Glaubenshaltung entgegenzutreten, widerlegt er ihn scheinbar nur in Kombination mit den allein dem Meletos zuzurechnenden Äußerungen und mit Hilfe von Feststellungen aus konventionell tradiertem Gedankengut. Die

⁷ Gerade an dieser Stelle wird deutlich, wie stark sich Sokrates auf eine rein begriffslogische Argumentation stützt: Das von Meletos gebrauchte Wort δαιμόνια (nicht δαίμονες; Heitsch [wie Anm. 5] 109), nicht seine weitere Spezifikation – εἴτ' οὖν καινὰ εἴτε παλαιά (27 c6) –, ist hier entscheidend.

von Meletos benutzten Begriffe werden gegeneinander so ausgespielt, daß sich seine Vorwürfe in Luft auflösen und es ihm schwer möglich ist, sich der zwingenden Logik des Beweisgangs zu entziehen. Zudem wird das Publikum die Annahme, δαίμονες seien 'Kinder von Göttern', aus dem Mythos bekannte νόθοι (27 d8) aus Gottheit und Mensch, schwerlich als Sokrates' Überzeugung aufgefaßt haben, zumal da er sie nicht einmal in eigener Person ausdrückt, sondern durch die kaum merkliche Verschiebung in der Verbalform ἡγούμεθα (27 d1) und durch die Wendung νόθοι τινὲς ἢ ἔκ νυμφῶν ἢ ἔκ τινῶν ἄλλων ὧν δὴ καὶ λέγονται (27 d8f.) zunächst nur für die allgemeine Ansicht als verbindlich erklärt. Stützt sich die Beweisführung also "überhaupt nicht auf das, was Sokrates ist und denkt, sondern lediglich auf den formalen Widerspruch der zwei Sätze des Meletos über ihn"⁸? Und: "Muß also bestritten werden, daß Sokrates auch diesem Gespräch eine ernstzunehmende These zugrundelege"⁹ oder gar behauptet, daß "Socrates treats the impiety charge, a serious accusation of criminal activity, as though it were an object of ridicule in a comedy"¹⁰?

4. Hintergründige Wirkung

Die pointierte Zurückweisung des widersprüchlichen Asebievorwurfs beschließt nicht nur den Dialog mit dem Ankläger, der danach kaum noch eines Wortes gewürdigt wird, sondern zugleich auch den gesamten ersten Teil der Apologie: Die Verteidigung sowohl gegen die πρῶτοι κατήγοροι als auch gegen die aktuellen Prozeßgegner erreicht hier ihren Höhepunkt. Darüberhinaus hat Sokrates bereits zuvor verdeutlicht, daß Meletos zwar vor Gericht der wortführende Ankläger sei, in Wahrheit aber nur stellvertretend für viele andere spreche: Nicht nur repräsentiere er zusammen mit den Mitklägern Lykon und Anytos, der an anderer

⁸ So Gundert (wie Anm. 5) 516.

⁹ Thomas Meyer, Platons Apologie, Stuttgart 1962 = Tübinger Beiträge zur Altertumswissenschaft 42, hier 65.

¹⁰ Thomas G. West, Plato's Apology of Socrates. An interpretation, with a new translation, Ithaca-London 1979, hier 145. Vgl. Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff, Platon, 1. Bd., Berlin 1919, hier 156f.; Burnet (wie Anm. 6) 106. 110f.; Eudore Derenne, Les procès d'impieété intentés aux philosophes a Athènes au V^{me} et au IV^{me} siècles avant J.-C., Liège-Paris 1930, hier 154¹; Reginald Hackforth, The Composition of Plato's *Apology*, Cambridge 1933, hier 104-107; Drexler (wie Anm. 5) 191f., der Stellen aus platonischen Dialogen zusammenträgt (192f.), an denen Gesprächsgegner des Sokrates dessen Fragetechnik kritisieren (z.B. Menon 80 a; Rep. 336 b und 487 b; vgl. noch Symp. 221 e); Döring (wie Anm. 3) 82¹³: "Wie seriös die Argumentation des Sokrates in diesem Kreuzverhör ist, braucht uns hier nicht zu beschäftigen. Zu berücksichtigen ist, daß es sich um eine Argumentation handelt, die auf das Niveau des Meletos zugeschnitten ist."; de Strycker (wie Anm. 5) 119-121. 124-126; Figal (wie Anm. 5) 30f.; Robert S. Reid, "Neither Oratory nor Dialogue": Dionysius of Halicarnassus and the Genre of Plato's *Apology*, in: Rhetoric Society Quarterly 27 (1997) 63-90, hier 76f.; Steinberger (wie Anm. 4) 19-23; Colaiaco (wie Anm. 5) 128f.; Heitsch (wie Anm. 5) 103 ("totale Inkompetenz"). Lynette Reid Smith, The Interrogation of Meletus: *Apology* 24c4-28a1, in: CQ N.S. 45 (1995) 372-388, hier 372, resümiert den *status quaestionis*.

Stelle sogar als die treibende Kraft identifiziert wird (18 b3: οἱ ἀμφὶ Ἐλευθέρου; vgl. 29 c1; 31 a5; 36 a7-b2)¹¹, die von Sokrates immer wieder bloßgestellten Dichter, Politiker, Handwerker und Rhetoren (23 e4-24 a1). Vielmehr ergäben sich seine Vorwürfe gleichsam zwangsläufig aus den jahrelangen διαβολαί seiner alten Feinde, die viel gefährlicher seien als das eigentliche Gerichtsverfahren (18 b1-c4; vgl. 19 a8-b2; 23 c8-24 b2)¹². Doch nicht nur das: Aus demselben Grunde vertrete Meletos auch die Zuhörer, die Richter, auf deren Unvoreingenommenheit angesichts der andauernden Beeinflussung durch die Verleumder nicht zu hoffen sei: ... ἐπιχειρητέον ὑμῶν ἐξελέσθαι τὴν διαβολὴν ἣν ὑμεῖς ἐν πολλῷ χρόνῳ ἔσχετε ταύτην ἐν οὕτως ὀλίγῳ χρόνῳ ... οἶμαι δὲ αὐτὸ χαλεπὸν εἶναι, καὶ οὐ πάνυ με λανθάνει οἷόν ἐστιν (18 e5-19 a5) und: ... θαυμάζοιμ' ἂν εἰ οἷός τ' εἶην ἐγὼ ὑμῶν ταύτην τὴν διαβολὴν ἐξελέσθαι ἐν οὕτως ὀλίγῳ χρόνῳ οὕτω πολλὴν γεγонуῖαν (24 a2-a4). Und ganz am Ende der Befragung seines Anklägers steht der Ausblick: ... ὅτι πολλή μοι ἀπέχθεια γέγονεν καὶ πρὸς πολλούς, εἴ ἴστε ὅτι ἀληθές ἐστιν. καὶ τοῦτ' ἔστιν ὃ ἐμὲ αἰρήσει, ἔάνπερ αἰρήσῃ, οὐ Μέλητος οὐδὲ Ἐλευθέρου ἀλλ' ἢ τῶν πολλῶν διαβολή τε καὶ φθόνος. ἃ δὴ πολλοὺς καὶ ἄλλους καὶ ἀγαθοὺς ἄνδρας ἤρηκεν, οἶμαι δὲ καὶ αἰρήσει· οὐδὲν δὲ δεινὸν μὴ ἐν ἐμοὶ στῆ (28 a6-b2; vgl. danach auch 31 a3-a8; 35 e1-36 a5).

a. Das Verhör als sokratische ἐξέτασις eines Scheinwissenden

Die gesamte Auseinandersetzung mit dem Ankläger, besonders aber doch die abschließende Entlarvung des Asebievorwurfs, offenbart sich als eine vor Gericht beispielhaft 'aufgeführte' Vorstellung sokratischer ἐξέτασις, wie sie im ersten Teil der Apologie (21 b1-23 c1) in ihrem Wesen und ihrer Wirkung nur beschrieben werden konnte. Wie Sokrates bereits im Prooemium angekündigt hatte, er wolle während des Prozesses in seiner allen Mitbürgern bekannten Manier reden (17 c7-d1), so leitet er das Verhör des Meletos mit der Bemerkung ein: σὺ δὲ ἡμῖν ἀπόκριναι, ὦ Μέλητε, ὑμεῖς δὲ, ὅπερ κατ' ἀρχὰς ὑμᾶς παρητησάμην, μέμνησθέ μοι μὴ θορυβεῖν ἐὰν ἐν τῷ εἰωθότῳ τρόπῳ τοὺς λόγους ποιῶμαι (27 a10-b2)¹³. Offenkundig sollen die Richter an Ablauf und Ergebnis dieser letzten öffentlichen ἐξέτασις,

¹¹ Vgl. Derenne (wie Anm. 10) 126f. 132; Reeve (wie Anm. 4) 98; Heitsch (wie Anm. 5) 56 mit Anm. 40. 100.

¹² Vgl. Derenne (wie Anm. 10) 79. 148f.; Egidius Schmalzriedt, Platon. Der Schriftsteller und die Wahrheit, München 1969, hier 75; Reeve (wie Anm. 4) 105; Brickhouse - Smith, Socrates on Trial (wie Anm. 4) 110f. 114. 123. 212; de Strycker (wie Anm. 5) 106. 119; Heitsch (wie Anm. 5) 103. 109.

¹³ So auch Wilamowitz (wie Anm. 10) 180; Horneffer (wie Anm. 4) 117-122; Hackforth (wie Anm. 10) 105; Friedländer (wie Anm. 4) 147. 149; Schmalzriedt (wie Anm. 12) 74; Andreas Patzer, Sokrates als Philosoph, in: ders. (Hrsg.), Der historische Sokrates, Darmstadt 1987 = WdF 585, 434-452, hier 443; Döring (wie Anm. 3) 82; Brickhouse - Smith, Socrates on Trial (wie Anm. 4) 112f.; de Strycker (wie Anm. 5) 103. 124; J.R. Wallach, Socratic Citizenship, in: Socrates. Critical Assessments, Edited by William J. Prior, vol. 2, London-New York 1996, 69-91, hier 76f.; Steinberger (wie Anm. 4) 21; Colaiaco (wie Anm. 5) 105-108.

die Sokrates in seinem Leben vorführen sollte, noch einmal erkennen, welcher Art tatsächlich seine Gespräche, seine Lebensaufgabe im "Dienste des Gottes" waren – und wie seine Gesprächspartner. Sokrates benennt zu Beginn des Verhörs seine Absicht, nämlich zu zeigen, daß Meletos σπουδῆ χαριεντίζεται, ῥαδίως εἰς ἀγῶνα καθιστὰς ἀνθρώπους, περὶ πραγμάτων προσποιούμενος σπουδάζειν καὶ κήδεσθαι ὧν οὐδὲν τούτῳ πώποτε ἐμέλησεν ... (24 c6-c8). Meletos, der Ankläger, wird stellvertretend für all die Leute überführt, die sich in den wichtigsten Dingen (τὰ μέγιστα) menschlicher Existenz τι εἰδέναι dünken (vgl. etwa 21 d5; 22 a1), indem er beansprucht, als 'Anwalt' der Götter und Vertreter der Staatsinteressen vor Gericht, einer der bedeutendsten Institutionen der Polis¹⁴, die Religiosität des Beklagten als verwerflich und subversiv anklagen zu können.

Berechtigt aber kann dieser Anspruch nach Sokrates nur dann sein, wenn er auf persönlicher Erkenntnis des wahren Wesens der Götter, des rechten Glaubens und der Umsetzung dessen in ein religiöses Tun beruht. Daß Meletos darin οἴοιτο μὲν εἶναι σοφός, εἴη δ' οὐ (21 c8f.), beweist Sokrates durch die Offenbarung der absurden Widersprüchlichkeit seiner Äußerungen, deren begriffliche Ungenauigkeit zeigt, wie ahnungslos und unreflektiert er mit gerade anwendbar erscheinenden Argumenten operiert, so daß er beispielhaft diejenigen vertritt, welche τὰ κατὰ πάντων φιλοσοφούντων πρόχειρα (23 d4f.) heranziehen. Er "ist ein Partner, der nur durch den Widersinn seiner eigenen Meinungen bloßgestellt werden kann; das Wesen des Göttlichen und des Dämonischen und das Wesen des Sokrates kann im Gespräch mit ihm nicht sichtbar werden."¹⁵

Gerade durch die formalistisch logische Beweisführung wird der formal begriffliche Widerspruch des Anklägers pointiert ans Tageslicht gebracht (vgl. noch 27 e5-28 a2)¹⁶. Dabei tritt die Entwicklung einzelner Beweiselemente aus den vom Mythos, von der Tradition und der Konvention geprägten Vorstellungen, deren allgemeine Gültigkeit Meletos ja ausdrücklich bestätigt, in Parallele zu dessen eigenem Vorgehen, da er doch die Legitimität seiner Vorwürfe eben aus diesen ableitet. Außerdem profiliert sich Meletos durch die böswillige Anwendung seines Nichtwissens, die ja – so die naheliegende Vermutung (26 e6-27 a8; 27 e3-e5) – absichtlich darauf zielt, ohne jedes ernsthafte Bemühen um den wahren Sachverhalt (vgl. die Verben χαριεντίζεσθαι und παίζειν¹⁷: 24 c6; 27 a3; a7; d5f.; e3-e5) Sokrates in

¹⁴ Meletos hatte sich selbst in seinem Plädoyer als ἀγαθός und φιλόπολις bezeichnet (vgl. 24 b5).

¹⁵ Gundert (wie Anm. 5) 516; vgl. auch Reeve (wie Anm. 4) 86f.; de Strycker (wie Anm. 5) 119f. 124.

¹⁶ Vgl. Reeve (wie Anm. 4) 94.

¹⁷ Παίζειν bezeichnet in der Apologie den Gegensatz zu ernsthafte Suche nach Wahrheit: καὶ ἴσως μὲν δόξω τισὶν ὑμῶν παίζειν· εὐ μέντοι ἴστε, πᾶσαν ὑμῖν τὴν ἀλήθειαν ἐρωῶ (20 d4-d6).

Mißkredit zu bringen und die Richter zu täuschen¹⁸. Sogar die in den Worten des Sokrates indirekt geschilderte Reaktion spiegelt das übliche Verhalten der als Scheinwissende überführten 'Opfer' des Sokrates wider: Statt den eigenen Standpunkt zu überprüfen und in Zweifel zu ziehen, zürnt Meletos, verweigert die Antwort und protestiert lautstark (27 b4f.; b8f.; c10).

b. Die Widerlegung des Asebievorwurfs als Religionskritik

Weil Meletos nicht ein nur ihm eigenes Anliegen gleichsam im Alleingang verfißt, sondern vor Gericht als Stellvertreter politischer Machthaber, wie z.B. Anytos, und weiter Teile der Bevölkerung auftritt, entfaltet die Argumentation eine noch weitreichendere Wirkung: Unausgesprochen tritt der Zweifel daran hervor, ob denn überhaupt die als Fundament der staatlichen Ordnung in der Polis vertretene Auffassung vom Wesen der Götter und von der ihnen geschuldeten Verehrung auf wahrer Erkenntnis beruht, ob die Polis "weiß ..., was Götter sind"¹⁹ und ob daher ihr Anspruch, gleichsam als totale Ideologie keinerlei 'Abtrünnigkeit' dulden zu können, berechtigt ist.

Hat Sokrates im ersten Teil der Apologie sein *πρᾶγμα*, die Überführung seiner Gesprächspartner und die Ermahnung zu Selbstprüfung und Selbstbescheidung im Nichtwissen als ἡ τοῦ θεοῦ λατρεία (23 c1) bestimmt, so offenbart die Anwendung dieses *πρᾶγμα* auf Meletos und dessen Hintermänner seine Distanz zur religiösen Grundhaltung der Polis und besonders zur politischen Instrumentalisierung der Götter, die er später selbst zweimal in Worte faßt: *πείσομαι δὲ μᾶλλον τῷ θεῷ ἢ ὑμῖν* (29 d3f.) und (*sc. θεοῦς*) *νομίζω τε γὰρ, ὃ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ὡς οὐδεὶς τῶν ἐμῶν κατηγορῶν* (35 d7f.) und die sich gründet auf eine andere Erkenntnis des Göttlichen und eine individuelle Glaubensüberzeugung²⁰, aus der heraus er sich keines *ἀδίκημα* (27 e5) bewußt ist. Diese kann er im zweiten Teil seiner Rede, da er sich von den Zwängen der gerichtlichen Anklage befreit und den Ankläger als nicht ernstzunehmend entlarvt hat, frei und ungebundener darlegen und einerseits dem gewiß noch vorhandenen Mißtrauen, andererseits der Haltung der Polis entgegensetzen²¹. Somit konfrontiert Sokrates die Richter gewiß nicht mit einer "lediglich hypothetischen, zu nichts verpflichtenden Ar-

¹⁸ Die Feststellung, die Ankläger lügten mit dem, was sie vorbrächten, eröffnet (17 a5: ἐφεύσαντο) und beschließt (34 b5: Μελήτην ... ψευδομένῳ) die erste Rede der Apologie. Auch am Ende der dritten Rede wird sie noch einmal wiederholt (39 b5f.).

¹⁹ Gundert (wie Anm. 5) 516; vgl. auch Allen (wie Anm. 5) 10.

²⁰ Daß Sokrates nichtsdestotrotz die kultische Verehrung der 'öffentlichen' Götter streng beachtete, bemerkt Xenophon im Eingang der *Memorabilien*. Zu seiner religiösen Haltung vgl. Derenne (wie Anm. 10) 94-111; Brickhouse - Smith, *Socrates on Trial* (wie Anm. 4) 127; Nicholas D. Smith - Paul B. Woodruff (Hrsg.), *Reason and Religion in Socratic Philosophy*, Oxford 2000 (mit Lit.).

²¹ Nicht von ungefähr rekurriert Sokrates auch im folgenden wiederholt – explizit und implizit – auf die zwar alten, aber noch immer wirksamen *διαβολαί* und die allgemein in der Bevölkerung verbreiteten Vorwürfe. Meletos hingegen ist mit Ende des Verhörs abgefertigt.

gumentation"²², sondern richtet an sie wie an jeden Zuhörer die Mahnung, es nicht dem Meletos gleichzutun, sondern die vermeintliche eigene Gewißheit gerade in der so grundsätzlichen Frage nach dem Wesen der Götter und richtigem religiösen Handeln auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und sich nicht vorbehaltlos einem "traditionellen Dafürhalten"²³ oder dem Staatsgebot anzuschließen.

c. Meletos: διαβολή und πιθανῶς λέγειν?

Im ersten Teil der Apologie kommt Sokrates immer wieder auf das λέγειν seiner Widersacher zu sprechen, auf die Art und Weise, wie sich denn ihr κατηγορεῖν eigentlich artikuliert habe. Während im Prooemium der Gegensatz zwischen kunstvoller, gesuchter, aber lügnerischer Rhetorik und schmuckloser, natürlicher, aber wahrhaftiger Rede aufgeworfen wird²⁴, entwickelt der folgende Abschnitt über die sokratischen ἐξετάσεις der Politiker, Dichter und Handwerker den Kontrast zwischen den jedermann bekannten Gesprächen des Sokrates einerseits, andererseits den jahrelangen Verleumdungen seiner Gegner. Beiden Formen der Kommunikation, der Rede wie auch dem Dialog, weist Sokrates dabei moralische Bedeutsamkeit zu, da seine Worte in jedem Fall sowohl im Dienst des Gottes als auch im Dienst seiner Zuhörer und Diskussionspartner stünden und wahre Aufklärung, gar Besserung bezweckten²⁵. Die Hoffnung, seine Apologie vor Gericht werde auch den Richtern förderlich sein, bringt er mehrfach zum Ausdruck (19 a2-a4; vgl. 30 c5)²⁶.

Die Verleumdungen der πρῶτοι κατήγοροι hingegen diagnostiziert Sokrates in einer beeindruckenden Pathologie der διαβολή (18 a7-e4), die überzeitlichen Rang beanspruchen darf²⁷ – was auch ausdrücklich ausgesprochen wird (28 a9-b1): ἄ (sc. διαβολή und φθόνος) δὴ πολλοὺς καὶ ἄλλους καὶ ἀγαθοὺς ἄνδρας ἤρηκε, οἷμαι δὲ καὶ αἰρήσει. Die öffentliche Bloßstellung des eigenen Scheinwissens leitet den Überführten nicht zu kritischer Selbstprüfung²⁸, sondern weckt Haß auf denjenigen, der überführt hat. Hinter dessen Rücken verbreitet er nicht begründete Einwände oder nachprüfbar sachliche Kritik, sondern falsche Gerüchte

²² Meyer (wie Anm. 9) 64.

²³ Hermann Gauß, Philosophischer Handkommentar zu den Dialogen Platons, Band I 2: Die Frühdialoge, Bern 1954, hier 60; vgl. auch die, kritisch zu lesenden, Bemerkungen bei M.F. Burnyeat, The Impiety of Socrates, in: Ancient Philosophy 17 (1997) 1-12, hier 4-7.

²⁴ Vgl. zu diesem platonischen Gegensatz nur James A. Coulter, The Relation of the *Apology of Socrates* to Gorgias' *Defence of Palamedes* and Plato's Critique of Gorgianic Rhetoric, in: HSPH 68 (1964) 269-303, hier 289-293. 297f.; Schmalzriedt (wie Anm. 12) 68-70; Heitsch (wie Anm. 5) 44. 48.

²⁵ Vgl. Voigtländer (wie Anm. 3) 28. 30f. Auf einen Vergleich mit Stellen anderer platonischer Dialoge, vor allem aus dem *Gorgias* und dem *Phaidros*, an denen das Verhältnis von Rede und Dialog erörtert wird, muß hier verzichtet werden.

²⁶ Vgl. nur Friedländer (wie Anm. 4) 145; Brickhouse - Smith, Plato's Socrates (wie Anm. 4) 26.

²⁷ Vgl. die dichterische Beschreibung der *fama* bei Vergil (Aen. 4, 173-197).

²⁸ Zu diesem Ziel sokratischer Elenxis vgl. Döring (wie Anm. 3) 82; dens., Die Philosophie des Sokrates, in: Gymnasium 99 (1992) 1-16, hier 10-13; Voigtländer (wie Anm. 3) passim.

und gemeine Vorwürfe, die eingängig und pauschal allgemeine Vorurteile bedienen. Wie eine Saat werden diese gestreut, so daß sie schon bald aufgehen in neue, bedrohlichere Anklagen. Besonders gefährlich wird die διαβολή durch ihre Anonymität und Dauerpräsenz: Wie eine verborgene Krankheit breitet sie sich nach und nach, jahrelang, aus, ohne daß die Urheber persönlich dingfest gemacht oder auch nur namentlich identifiziert werden könnten. Durch ihre selbstverständliche Allgegenwart wirkt sie – gerade auf empfängliche Menschen wie die jungen Leute – wie ein natürlicher Zustand, der kaum als Gefahr wahrgenommen wird: Das 'abwesende' Opfer kann nicht 'antworten', geschweige denn sich verteidigen, da gar kein Verleumder greifbar ist und 'antwortet'²⁹. Ihm bleiben nur zwei Auswege: Entweder die Konsequenz zu ziehen, sich dem Druck der Nachstellungen zu beugen, die eigene verhaßte Tätigkeit einzustellen und sich gleichsam mundtot machen zu lassen. Diese Alternative legte man Sokrates selbst nahe, doch die moralische und religiöse Überzeugung, das Richtige für sich und für die Polis zu tun, verbot ihm diesen Schritt (21 e1-22 a1; 24 a4-b2; 29 b8-30 d2; 37 e3-38 b1). Oder selbst in die Offensive zu gehen und einen offenen Appell an die Allgemeinheit zu richten, die διαβολαί durch gegenseitige Aufklärung und rückhaltlose Prüfung der Gerüchte an der Person des Verleumdeten, gegebenenfalls mit ihm zusammen, zu widerlegen. Sokrates wählt diesen Weg, indem er standhaft sein Anliegen weiterverfolgt und schließlich in der Gerichtsverhandlung auf Leben und Tod verteidigt – ohne allerdings wirklich auf Erfolg zu hoffen (19 d1-d7; ab 28 b3)³⁰.

In der abschließenden Prüfung des Meletos vereint Sokrates diese beiden im Verlauf seiner Rede entwickelten Beobachtungen³¹: Zum einen erweist sich Meletos nur als der Endpunkt in der langen Reihe der διαβολαί, seine Anklage stellt sich nur als typische Folge aus anderen, ebensowenig wahrheitsgemäßen Beschuldigungen dar (s.o.). Dies verbindet Meletos mit den πρῶτοι κατηγοροί, aber auch mit den Zuhörern und Richtern, die ja ihrerseits den Verleumdungen längst unumkehrbar aufgesessen sind. Zum anderen aber verläßt Meletos durch den Prozeß eben jene Anonymität der Verleumdung und wird damit zu einem greifbaren Gegen-

²⁹ Der ganze Abschnitt ist stilistisch absichtsvoll durchgearbeitet. Besonders auffällig wirken dabei die beiden – auch klanglich aufeinander bezogenen – Klauseln: ... (sc. die früheren Verleumder) ἀτεχνῶς ἐρήμην κατηγοροῦντες ἀπολογουμένου οὐδενός (18 c8) und ... ἀνάγκη ἀτεχνῶς ὥσπερ σκιαμαχεῖν ἀπολογοῦμένον τε καὶ ἐλέγχειν μηδενός ἀποκρινομένου (18 d5-d7).

³⁰ Erst in 33 b9-34 b5 deutet Sokrates an, es gäbe unter den Mitbürgern auch solche, bei denen sein Wirken Zustimmung gefunden habe und die bereit seien, für ihn Partei zu ergreifen.

³¹ Nach de Strycker (wie Anm. 5) 125 hat Platon die Meletos-ἐρώτησις als Trennstück zwischen die beiden Teile eingefügt, in denen er Sokrates und sein Wirken eingehend charakterisieren wollte, also zwischen den Abschnitt über die "refutation of the Old Accusers, the one that shows the negative or elenctic side of his activities among his fellow men" und den "positive or protreptic panel" (ab 28 a2). Der Kontrast beider Teile werde durch das auch im Ton variierte "comic intermezzo between two serious sections" verstärkt. Mit dieser Deutung ist zwar der Gegensatz der beiden Hauptteile richtig beschrieben (s.o.), die Funktion des Meletos-verhörs aber nicht hinreichend erfaßt; vgl. dazu auch Schmalzriedt (wie Anm. 12) 74f.

part – der auf die Apologie des Beklagten 'antworten' muß. Die διαβολή wandelt sich in ihm von gemeiner Nachrede zu öffentlicher Rede eines ganz bestimmten Mannes. Wer in Meletos nur den ungeschickten Tölpel sieht, der sich von Sokrates von einem Widerspruch in den anderen stürzen läßt, verkennt eines: Der Ankläger hat vor dem Auftritt des Sokrates bereits sein Plädoyer gehalten, und auch wenn Sokrates' Seitenhieb auf die bestechende Überzeugungskraft der Rede gewiß ironisch zu verstehen ist (17 a1-a3), übt sie doch ihre Wirkung auf das Publikum aus³². Das Prooemium und das Meletosverhör sind somit unmittelbar aufeinander bezogen: Die Feinde des Sokrates sagen nicht nur nichts Wahres, nein, auch ihr Reden selbst versagt vor Gericht³³. Im Verborgenen wirkte ihre διαβολή ohne Wahrheit lange Zeit hindurch, auch als rhetorisch kunstvoll gestalteter Vortrag im Prozeß hat sie ihre Macht entfaltet, um im folgenden Streitgespräch jämmerlich ad absurdum geführt zu werden. Und doch gewinnt der Zuhörer die bestürzende Einsicht, ihr λέγειν, ihr ἐρήμην κατηγορεῖν erreiche trotz diesem öffentlichen Versagen genau das Ziel, die Zerstörung des Gegners.

Lügnerische Verleumdung, Hohlheit einer 'überzeugenden' Gerichtsrhetorik und Unfähigkeit des Rhetors, im Dialog den eigenen Standpunkt folgerichtig zu vertreten – es scheint, als wollte Sokrates eben in Meletos den erschreckenden Niedergang der verschiedenen Formen bürgerlicher Verständigung gerade dort aufzeigen, wo sie tatsächlich zu τὰ μέγιστα zählen müßte, bei der wahrhaftigen Suche nach richtigem politischen, moralischen und religiösen Handeln des Einzelnen und der Polis sowie bei der Rechtsfindung vor Gericht³⁴. Nicht der Angeklagte, der Kläger, der vorgibt, die überkommenen Werte der Polis, die anerkannten Götter der Stadt und die Erziehung der Jugend, gegen Neuerer und Sophisten schützen zu wollen, offenbart sich als ein Mensch, der ohne Wissen und Begründung, ohne Rücksicht auf Wahrheit Worte benutzt, um andere zu verderben³⁵. Ob Sokrates damit indirekt auch die

³² Vgl. Reeve (wie Anm. 4) 106f.; anders Derenne (wie Anm. 10) 151f.

³³ Coulter (wie Anm. 24) 290 macht darauf aufmerksam, daß das Urteil über die Rede der Ankläger οὕτω πιθανῶς ἔλεγον (17 a3) später im Meletosverhör verneint wieder anklingt: ταῦτα ἐγὼ σοι οὐ πείθομαι, ὦ Μέλητε, ... (25 e5); ἀπιστός γ' εἶ, ὦ Μέλητε, ... (26 e6); ὅπως δὲ σύ τινα πείθοις ἂν ..., οὐδεμία μηχανή ἐστίν (27 e5-28 a2; vgl. 29 d2f.; 30 b8). Sokrates sagt später über sich selbst (30 a7f.): οὐδὲν γὰρ ἄλλο πρῶτων ἐγὼ περιέρχομαι ἢ πείθων ὑμῶν καὶ νεωτέρους καὶ πρεσβυτέρους (vgl. auch 30 e7-31 a1; 31 a2-a8; 31 b3-b5) und fordert von jedem Angeklagten vor Gericht (35 b10-c2): ... οὐδὲ δίκαιόν μοι δοκεῖ εἶναι δεῖσθαι τοῦ δικάστου οὐδὲ δέομενον ἀποφεύγειν, ἀλλὰ διδάσκειν καὶ πείθειν.

³⁴ Daß jemand sich nur dann zu Recht ῥήτωρ nennen dürfe, wenn er die Wahrheit sage, fordert Sokrates schon im Prooemium (17 b1-b6). Die Pervertierung der zeitgenössischen Gerichtsrhetorik und ihre nicht nur rechtlich, sondern auch politisch schlimmen Folgen kommen später noch einmal zur Sprache (34 b6-35 d9; vgl. 38 d3-39 b8).

³⁵ Reid Smith (wie Anm. 10) trifft Richtiges, geht aber wohl zu weit, wenn sie behauptet (388): "Plato is turning the tables on the accusers of his teacher: they dragged Sokrates into court on charges that essentially amount to the claim that he is a sophist, and Plato portrays Sokrates as putting Meletus on trial on the same charge. Meletus' answers form a dramatic portrayal of the career that inevitably awaits the practitioner of sophistry."; vgl. auch: Platon, Apologie des Sokrates, griechisch/deutsch, übersetzt und herausgegeben von Manfred Fuhrmann, Stuttgart 1986, hier 121f., und Reid (wie Anm. 10) 76-80.

schrakenlose, unkontrollierte und wertrelativistische Redefreiheit der attischen Demokratie anklagen wollte, die παρόρησία, welche man durch haßerfüllte, eigennützige διαβολή und rhetorische Verstellung offenbar so mißbrauchen konnte, daß das Volk in falschen Prozessen Mitbürger zum Tode verurteilte und dies auch noch für gottesfürchtig und gut hielt? Selbst habe er sich für das Recht, für das Wohl seiner Mitbürger und der Polis immer nur 'privat' eingesetzt, niemals öffentlich vor dem Volk, da politisches Engagement gegen Unrecht und Ungesetzliches in jeder Demokratie umgehend in den Tod führe (31 c4-32 a3). Spätestens an dieser Stelle erschließt sich dem Zuhörer Platons Absicht, zwischen dem Angeklagten und seinen Anklägern eine antithetische Parallele aufzubauen: Während jener das zwar persönliche, aber jedem stets offenstehende Gespräch nutzt, um so viele Menschen wie ihm nur möglich aufzuklären, mißbrauchen diese im Schatten der Öffentlichkeit die private Verständigung, um ihn zu verleumden und Lügen zu verbreiten, statt ihn allein herzunehmen, zu belehren und zu bessern (vgl. 26 a2-a8). Und in demselben Prozeß, in dem Meletos dem Volk die Anklage erstmals in offener Rede präsentiert, trägt Sokrates seine Apologie vor, die erste und einzige Rede über sein Leben, die er nach eigenem Bekunden jemals gehalten hat.

Häufiger zitierte Literatur

- Brickhouse, Thomas C. - Smith, Nicholas D., Socrates on Trial, Princeton/New Jersey 1989
 Colaiaco, James A., Socrates against Athens. Philosophy on Trial, New York-London 2001
 Derenne, Eudore, Les procès d'impiété intentés aux philosophes a Athènes au V^{me} et au IV^{me} siècles avant J.-C., Liège-Paris 1930
 Döring, Klaus, Der Sokrates der platonischen Apologie und die Frage nach dem historischen Sokrates, in: WJA N.F. 13 (1987) 75-94
 Friedländer, Paul, Platon, Bd. 2, Berlin ²1957
 Gundert, Hermann, Platon und das Daimonion des Sokrates, in: Gymnasium 61 (1954) 513-531
 Platon, Apologie des Sokrates, Übersetzung und Kommentar von Ernst Heitsch, Göttingen 2002 = Platon, Werke I 2
 Meyer, Thomas, Platons Apologie, Stuttgart 1962 = Tübinger Beiträge zur Altertumswissenschaft 42
 Reeve, C.D.C., Socrates in the *Apology*. An Essay on Plato's *Apology of Socrates*, Indianapolis/Cambridge 1989
 Schmalzriedt, Egidius, Platon. Der Schriftsteller und die Wahrheit, München 1969
 Steinberger, Peter, Was Socrates Guilty as Charged? *Apology* 24c-28a, in: Ancient Philosophy 17 (1997) 13-29
 Plato's *Apology of Socrates*. A literary and philosophical study with a running commentary, edited and completed from the papers of the late Émile de Strycker, S.J., by Simon R. Slings, Leiden-New York-Köln 1994 = Mnemosyne Suppl.-Bd. 137
 Voigtländer, Hanns-Dieter, Der Wissensbegriff des Sokrates, in: RhM N.F. 132 (1989) 26-46